



Rückantwort

Raiffeisen Hunsrück
Handelsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 1
56291 Lingerhahn

Absender:

Kd.-Nr.

Anrede

Vorname
Name

Straße,Nr.

PLZ, Ort

(Quelle: Selbsterklärung REDcert DE/EU/REDcert Stand 01.10.2015)

Selbsterklärung Erntejahr 2019 des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Die von mir angebaute und gelieferte Biomasse der Ernte 2019 – Raps – erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

- 1. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren und in Deutschland liegen. Ausgenommen sind die Flächen, die ich im umrahmten Kasten angegeben habe.
2. Die Biomasse stammt nicht von Flächen in Naturschutzgebieten. Sonderfall – bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend: Meine Anbauflächen liegen (teilweise) in Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftung. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
3. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich CrossCompliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§§ 7 und 51 der Nachhaltigkeits-Verordnungen).
4. Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich habe in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt bzw. werde ihn stellen.
5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung sollen die NUTS2-Werte verwendet werden. Das sind amtliche Werte, je nach Landkreis der Ackerflächen. Ausländische Flächen müssen ausgeschlossen werden.

Folgende Flächen (z. B. Grünlandumbruch) sind erst NACH 1. Januar 2008 zu Ackerflächen geworden. Das betrifft die Ernte 2019.

Raps mit ha

(Bezeichnung wie im amtl. Förderantrag)

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass anerkannte Zertifizierungsstellen und BLE-Kontrolleure überprüfen können, ob die Anforderungen der §§ 4 bis 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden.